



TEGRIDY
CANNABISKULTUR-VEREIN
ASCHAFFENBURG

**Vereinssatzung Für den Verein
“Tegridy Cannabiskultur-Verein
Aschaffenburg”**

Inhalt

Präambel.....	3
A. Allgemeines	4
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§2 Ziele und Zweck des Vereins.....	4
§3 Gemeinnützigkeit §52 AO	6
§4 Verbandsmitgliedschaften	7
B. Vereinsmitgliedschaft	7
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§6 Arten der Mitgliedschaft.....	8
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	10
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	11
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	12
D. Organe des Vereins	13
§11 Die Vereinsorgane	13
§12 Die Mitgliederversammlung	13
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	17
§ 14 Der geschäftsführende Vorstand.....	18
§ 15 Der Gesamtvorstand	19
§ 16 Der Anbaurat	20
§ 17 Abteilungen.....	21
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	22
§ 19 Kassenwart.....	23
§ 20 Vereinsordnungen	24
§ 21 Haftung	24
§ 22 Datenschutz	25
§ 23 Satzungsänderung und Auflösung	26
§ 24 Gültigkeit dieser Satzung	26
Ort, Datum, Unterschriften	27

Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind gemeinschaftliche Anbauorganisationen von Cannabisnutzern, die den Anbau für den Eigenbedarf koordiniert organisieren.

Das Ziel des Tegridy Cannabiskultur-Verein Aschaffenburg ist die Gründung und der Betrieb eines solchen Anbaukollektivs in oder im Umkreis von Aschaffenburg, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Da die rechtliche Grundlage über den kollektiven Anbau von THC-haltigem Hanf in Deutschland derzeit noch unklar ist, konzentrieren sich die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Mitglieder darauf, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsumenten und Patienten einzusetzen für:

- Die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland.
- Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik.
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern, extern und an Schulen.
- Die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder zu gewährleisten.

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch externe Labore und den Verein selbst.

Der Tegridy Cannabiskultur-Verein Aschaffenburg nimmt als Mitglieder volljährige Cannabis-Nutzer auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wünschen und sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik engagieren wollen. Dies umfasst sowohl medizinische Anwender als auch Genusskonsumenten.

In diesem Sinne verabschiedet der Tegridy Cannabiskultur-Verein Aschaffenburg seine Satzung.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Tegridy Cannabiskultur-Verein Aschaffenburg.

Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Aschaffenburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

1) Ziele und Zweck des Vereins

- Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
- Die Förderung der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
- Die Förderung von Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- Die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
- Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO)
- Die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO)
- Die Förderung der Pflanzenzucht (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

Das Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen und Ausschluss der Öffentlichkeit. Dadurch soll den Mitgliedern einen legalen, sicheren und kostengünstigen Zugang zu verschiedenen Cannabis-Sorten ermöglicht werden.

Durch den zukünftigen Direktbezug des laborgeprüften Cannabis durch Mitglieder wird das Risiko von gefährlichen Strecksubstanzen vollkommen beseitigt. So wird die Qualität und Schadstofffreiheit für alle Mitglieder gewährleistet.

Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition, die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte, sowie für die dafür erforderlichen Gesetzesänderungen und gesellschaftlichen Veränderungen ein.

Zur Zeit der Vereinsgründung ist der Cannabisanbau illegal. Der Verein und seine Mitglieder engagieren sich aktiv für eine Legalisierung von Cannabis mit dem Ziel des Eigenanbaus und der organisatorischen Vereinsstruktur. Der Verein betreibt in diesem Sinne Öffentlichkeitsarbeit.

Zusätzlich wird der Verein durch seine Vereinsarbeit gegen den illegalen Schwarzmarkt des Cannabis vorgehen und Aufklärungsarbeit sowie Suchtprävention und Prävention gegen Missbrauch leisten.

Jugendschutz, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume liegen dem Verein besonders am Herzen. Eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung, frei von Ideologien, ist dabei entscheidend. Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen für diverse Institutionen wie Schulen, als auch seinen eigenen Mitgliedern an.

2) Verwirklichung des Vereinszwecks

- a) Durch Beteiligung der Vereinsmitglieder am gemeinschaftlichen Anbau ab dem Zeitpunkt der Cannabis-Legalisierung.
- b) Sorgfältige Prüfung potenzieller Mitglieder und strenge Aufnahmebedingungen.
- c) Die Durchführung von Grow-spezifischen Veranstaltungen.
- d) Die Durchführung von Aufklärungs- und Lehrveranstaltungen.
- e) Mitwirken der Vereinsmitglieder an der Auswahl der Sortenvielfalt.
- f) Garantierte Schadstofffreiheit und Sicherheit durch regelmäßige Prüfung Labore.
- g) Hohe Hygienevorschriften und Hygienestandards.
- h) Aufklärungsarbeit für Mitglieder und Institutionen.
- i) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Helfern
- j) Umsetzung von Safer-Use und regelmäßige Schulungen.
- k) Angebote der Jugendsozialarbeit zur Prävention von Missbrauch.

- l) Aufklärungsarbeit und Hilfsangebote für Suchtprävention und Suchtberatung
- m) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- n) Die kulturelle Integration des legalen Cannabis.
- o) Schaffen und Fördern einer Vereinskultur.
- p) Das Ermöglichen einer Mitgliedschaft für alle die auf deutschem Staatsgrund leben, unabhängig von der Herkunft oder Nationalität.
- q) Die Sicherstellung der Versorgung von Cannabispatienten mit Rezept.
- r) Die Förderung der Gesundheit durch körperlich aktive Vereinstätigkeiten.
- s) Den Schutz von Minderjährigen durch Geschlossenheit nach außen.
- t) Die Umsetzung der geltenden Rechtslage.
- u) Förderung sozialer Kreise und sozialer Kultur durch gemeinsame Veranstaltungen.
- v) Förderung des bürgerlichen Engagements durch die Verteilung von Aufgaben innerhalb des Vereins.

Als Art der Zweckverwirklichung ist die Mittelweitergabe an andere Körperschaften oder juristischen Personen zulässig im Sinne des §58 AO Abs.1

Im Sinne des §59 AO entspricht der Zweck des Vereins den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO und werden unmittelbar verfolgt.

Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht diesen Satzungsbestimmungen.

§3 Gemeinnützigkeit §52 AO

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §51 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder sowie Nicht-Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins als Entschädigung Ihres Aufwands erhalten. Die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Ausgaben werden durch den Vorstand und geprüft.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein handelt unter dem Grundsatz der Ausschließlichkeit im Sinne des § 56 AO

§4 Verbandsmitgliedschaften

Um die Verwirklichung von Vereinszwecken zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Tegridy Cannabiskultur-Verein Aschaffenburg können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die

Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht, sind jedoch verpflichtet sich an der anfallenden Arbeit im Verein zu beteiligen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Aktive Mitglieder werden bei Vereinsbelangen im Gegensatz zu passiven Mitgliedern bevorzugt behandelt.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Passive Mitglieder verzichten auf Ihr Stimmrecht, entziehen sich jedoch jeglichen Pflichten und Rechten, die aus der Vereinsarbeit entstehen.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können nur natürliche und volljährige Personen teilnehmen. Wenn die Teilnahme am gemeinschaftlichen Cannabisanbau begrenzt ist, haben Mitglieder, die Cannabis aus medizinischen Gründen nutzen, sowie Personen mit aktiver Mitgliedschaft Vorrang. Der Verein akzeptiert nach Prüfung auch Mitgliedsanträge von Personen, die aufgrund einer Vorstrafe wegen Cannabis-Besitzes, -Anbaus, oder Handels ohne Begleitdelikte verurteilt wurden.

5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in der Ehrungsordnung beschrieben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dem Verein schadet. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

3) Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau, sowie Tätigkeiten, die gegen die

Vereinsatzung oder gegen geltende Gesetze verstoßen, führen zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach
Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber entscheidet der Kassenwart in Verbindung mit dem Vorstand
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von Kassenwarten festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Beschluss wird in der Beitragsordnung festgehalten und wird je nach Wirtschaftlicher Lage des Vereins und den anfallenden Kosten angepasst.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- 10) Weitere Regelungen können in der Beitragsordnung ergänzt werden.
- 11) Ferner verpflichten sich Mitglieder mit aktiver Mitgliedschaft, jährlich bis zu 15 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Dies ist in der Beitragsordnung geregelt

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Abteilungsleitern Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 1000,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Verein

- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- Kassenwart
- der Gesamtvorstand;
- der Anbaurat;
- der Ehrenrat
- die Abteilungen

§12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsleitung wählen, wobei die Wahl offen durch Akklamation erfolgt.

Alle Mitglieder mit aktiver Mitgliedschaft, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist unter dem Vereinsgrundsatz der Geschlossenheit nicht öffentlich. Die Versammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder mit einem Stimmrecht zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 49 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiter bestimmen den Protokollführer. Die

Versammlungsleiter können die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter und von dem/der Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es sind die Kandidaten gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die Kandidaten, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 10) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- 11) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 12) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete

technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

13) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

14) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

15) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens zwei Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

16) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

- 17) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 18) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekanntzumachen.
- 19) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 49 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
4. Entlastung des Gesamtvorstandes

5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
6. Wahl der Kassenwarte
7. Beschlussfassung über Umlagen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
10. Beschlussfassung über Anträge.
11. die geheime Wahl des Vorstandes und des Anbaurats
12. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
13. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats
14. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn Entscheidungen von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand für einen festgelegten Zeitraum durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- 6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Kassenentscheidungen nur mit Zustimmung des Kassenwarts verfügt werden darf.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - Kassenwart und stellvertretender Kassenwart

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen

- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen

Dem Gesamtvorstand können weitere Zuständigkeiten gegeben werden.

- 3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.
- 4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- 5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- 6) Der Vorstand sollte in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit erfordern.
- 7) Alle aktiven Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 8) Erhält der Vorstand für die Ausübung seines Amtes auf der Grundlage eines (Dienst-)Vertrages eine Vergütung, endet durch die Abberufung nicht auch unbedingt der Vertrag über die Vergütung. Es sei denn der (Dienst-)Vertrag sieht auch eine Beendigung für den Fall der Abberufung vor. Ansonsten endet der (Dienst-)Vertrag nur, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund (§§ 626, 627 BGB) vorhanden ist.

§ 16 Der Anbaurat

- 1) Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzliche Mitglieder in den Anbaurat zu entsenden.
- 2) Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- 3) Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahre gewählt.
- 4) Die Aufgaben des Anbaurats sind die Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus, die Wahl der Hanfsorten in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern sowie die Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.

Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

Der Anbaurat beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.

Sämtliche Entscheidungen bezüglich des Anbaus trifft der Anbaurat in eigener Verantwortung gemäß seiner Geschäftsordnung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

Bei der Sortenwahl werden Mitglieder, die Cannabis nachweislich medizinisch nutzen, sowie Personen mit aktiver Mitgliedschaft in der Versorgung bevorzugt. Im Falle eines Überschusses wird dieser eingelagert. Der Vorstand schlägt das weitere Vorgehen vor, über das die Mitgliederversammlung abstimmt.

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Vereinsspezifische Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen gemäß § 15 Abs. 1 beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von fünf Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die

stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der/die abgelehnte

Abteilungsleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter.

Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neue Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffenen Abteilungsleiter sind vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Abteilungsleitern abzuschließen. Das

arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 19 Kassenwart

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenwarte, die gemäß §15 dieser Satzung dem Gesamtvorstand angehören.
- 2) Die Amtszeit der Kassenwarte ist unbegrenzt. Bei einer Abwahl oder sonstige Gründe für die Ausscheidung des Kassenwarts wird ein neuer Kassenwart von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenwarte prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenwarte sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Vereinsspezifische Zuständigkeit der Kassenwarte:

1. Die Erlassung der Beitragsordnung und spezifischer Sonderzuschläge, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Gründe der Sonderzuschläge müssen begründbar sein.
2. Erstellung von Kassenprüfberichten
3. Finanzverwaltung

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Anbauordnung
- e) Ehrungsordnung
- f) Verteilungsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen die Stimme von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie der Zustimmung des Gesamtvorstands.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins geht nach Auszahlung aller Umlagen ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

- Deutscher Hanfverband (DHV)
- Rote Nasen Deutschland
- Tierschutzverein Aschaffenburg u.U. e.V.

Aschaffenburg, den 21.04.2024

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

ORT, DATUM, UNTERSCHRIFTEN

Aschaffenburg, 21.04.2024

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder können Sie der beigelegten Unterschriftenliste entnehmen.